

Merkblatt: Paarkrise - Trennung - Scheidung

1. Klärung: Kann die Beziehung unter gewissen Bedingungen weiter bestehen

Empfehlung: Suchen Sie sich eine von beiden akzeptierte Beratungsperson (z.B. Paarberatung, Mediation).

2. aussergerichtliche Trennung

Eine aussergerichtliche Trennung im gegenseitigen Einvernehmen ist die kostengünstigste Variante. Sie sind weiterhin verheiratet, aber im Rahmen einer gemeinsamen Trennungsvereinbarung werden die Folgen des Getrenntlebens geregelt. Verbindlichkeit schafft eine schriftliche Vereinbarung, die von beiden Seiten unterzeichnet wird mit folgenden Regelungen:

- Wann beginnt die Trennung?
- Welcher Elternteil betreut die Kinder wann?
- Wer bleibt in der Familienwohnung und wer zieht aus?
Variante «Nestmodell»: Die beiden Elternteile wechseln sich ab mit der Betreuung der Kinder in der bisherigen Familienwohnung und haben je eine separate Unterkunft.
- Was erhält die ausziehende Person vom Hausrat?
- Festlegung des Unterhalts für die Kinder und für die Betreuungsarbeit und die Grundlagen der Berechnung (Einnahmen und Ausgaben beider Elternteile).

Voraussetzung für eine aussergerichtlichen Trennung ist, dass beide Ehegatten bereit sind, gemeinsam Lösungen zu suchen. Die aussergerichtliche Trennung ermöglicht, Lösungen ausserhalb gerichtlicher Regelungen und starrer Konzepte zu finden.

Hilfreich kann bei der Erarbeitung der Trennungsvereinbarung eine Mediation oder eine gemeinsame Rechtsberatung sein.

Eine nicht gerichtliche genehmigte Vereinbarung gilt auf Zusehen hin, das heisst so lange, wie beide Seiten damit einverstanden sind. Besteht ein Misstrauen, dass die getroffenen Abmachungen nicht eingehalten werden, lohnt es sich, die Trennungsvereinbarung gerichtlich genehmigen zu lassen.

Bankvollmachten und Kreditlimiten

Wenn Sie gemeinsame Konten haben und sich im Streit trennen, kann es sinnvoll sein, die Vollmachten zu widerrufen. Handelt es sich allerdings um das Haushaltskonto oder um die Partnerkarte der Kreditkarte, so reduzieren Sie in diesem Fall den Kontosaldo bzw. die Kreditlimite auf den Betrag für die laufenden monatlichen Ausgaben.

Besitzen Sie Konten, die auf beide Eheleute lauten, erkundigen Sie sich bei der Bank nach Sicherungsmassnahmen. Teilen Sie der Bank per eingeschriebenem Brief mit, dass es sich um eheliches Vermögen handelt, über das nur gemeinsam verfügt werden darf.

3. Gerichtliche Trennung (Eheschutzverfahren)

Eine gerichtliche Trennung kann als Eheschutzbegehren beim zuständigen Gericht (Kreisgericht, Bezirksgericht) beantragt werden. Es fallen Gerichtskosten an: Vorschuss ca. Fr. 1500 – 2500, Gesamtkosten können nochmals deutlich höher ausfallen.

Im Eheschutzverfahren können folgende Punkte durch das zuständige Gericht geregelt werden:

- Zuweisung der Wohnung und des Hausrates
- Festsetzung Unterhaltsbeitrag an Ehegatten
- Dauer: Für die Zukunft und rückwirkend bis ein Jahr vor Einreichen des Eheschutzgesuchs
- Anordnung der Gütertrennung
- Massnahmen betreffend Kinder
- Regelung der Betreuungsanteile bzw. der Obhut und eines Besuchs- und Kontaktrechts
- Festlegung des Wohnsitzes
- Festlegung des Kinderunterhalts

Wirkungen des Getrenntlebens

Bei der faktischen Trennung bestehen folgende eherechtliche Wirkungen nach wie vor:

- Weitergeltung der ehelichen Unterstützungspflicht: gegenseitige Auskunftspflicht über finanzielle Belange (Einkommen, Vermögen, Schulden)
- Fortbestand der ehelichen Unterhaltspflicht
- Weitergeltung der Vaterschaftsvermutung des Ehemanns
- Fortbestand des Güterstands, sofern keine Gütertrennung angeordnet wurde
- Auszug eines Ehegatten aus der gemeinsamen Wohnung löst die zweijährige Trennungsfrist aus (nur notwendig bei einer einseitigen Scheidungsklage)

Das Getrenntleben hat insbesondere folgende Wirkungen von Gesetzes wegen:

- Wegfall der Vertretungsbefugnis und der Solidarhaftung für laufende Ehebedürfnisse (Art. 166 ZGB)
- Eintritt der getrennten Besteuerung rückwirkend auf die ganze Steuerperiode

4. Scheidung (gemeinsames Scheidungsbegehren oder Scheidung auf Klage)

Eine Scheidung bedeutet die endgültige Auflösung der Ehe. Erbsprüche unter den Ehegatten erlöschen. Die Scheidung ermöglicht aber auch eine Wiederverheiratung. Das Gesetz sieht zwei Möglichkeiten des Scheidungsverfahrens vor:

- Sofern beide Ehegatten mit der Scheidung einverstanden sind, können sie dem zuständigen Gericht ein gemeinsames Scheidungsbegehren einreichen. Sie können vorgängig gemeinsam eine Vereinbarung zuhanden des Gerichts erstellen – allein oder mit Unterstützung einer Fachstelle oder einer gemeinsam bestimmten Fachperson erarbeitet.
- Wenn ein Ehegatte mit der Scheidung nicht einverstanden ist, müssen zuerst zwei Trennungsjahre abgewartet werden. Danach kann eine Partei alleine die Scheidung einreichen («Scheidung auf Klage», bedingt Kostenvorschuss vom klagenden Ehegatten). Bei fehlender Einigung regelt das zuständige Gericht die folgenden Belange:
 - Zuteilung Familienwohnung / Eigenheim
 - Kinderbelange für unmündige Kinder
 - Wohnsitz und Regelung der Betreuungsanteile bzw. der Obhut und eines Besuchs- und Kontaktrechts
 - Elterliche Sorge (im Normalfall: geteilt Sorge)
 - Unterhaltsbeiträge

- Nachehelicher Unterhalt: Ein Ehegatte hat Anspruch auf nachehelichen Unterhalt, wenn ihm nicht zuzumuten ist, für seinen Lebensunterhalt selbst aufzukommen (meist zeitlich befristet)
- Aufteilung der während der Ehe erworbenen Vermögens (Bankkonten, Vermögensanlagen, Altersvorsorge)
- Güterrechtliche Auseinandersetzung (Wem gehört was? Regelung der Schulden)

Kostenvorschuss an das Gericht / Unentgeltliche Rechtspflege

Bei finanziell knappen Verhältnissen kann ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege beim Gericht eingereicht werden. Es müssen zwingend alle Unterlagen eingereicht werden, denn erst dann prüft das Gericht die finanzielle Situation der antragstellenden Person und kann über den eingereichten Antrag befinden. Die Kosten werden, sofern der Antrag gutgeheissen wird, vorläufig vom Staat getragen. Eine Rückzahlungspflicht bleibt bestehen

Weiterführende Hinweise

- Beratungssuche unter Familienberatung, Konfliktberatung, Mediation
- Elternmagazin Fritz+Fränzi, Dossier Trennung
- Staub, Liselotte: Trennung mit Kindern – was nun? Ratgeber für betroffene Eltern
- Bucher, Michael, Mettler, Simon: Faire Scheidung -Gute Lösungen für alle Beteiligten
- Bucher, Michael, Mettler, Simon: Trennung – Was verheiratete Paare in der Krise regeln müssen

